

HABEN SIE FRAGEN?

Wenn Sie Fragen zu Weiblicher Genitalverstümmelung haben, können Sie sich telefonisch oder online an das staatliche Hilfetelefon gegen Gewalt gegen Frauen wenden. Das Hilfetelefon bietet Beratung in 17 Sprachen an – 24 Stunden täglich.



*Bewahren Sie dieses Dokument
zusammen mit Ihren Reiseunterlagen
sicher auf, damit Sie es bei Reisen
ins Ausland immer bei sich haben.*

Impressum

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Hamburger Str. 47, 22083 Hamburg

Bestelladresse:

Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Zentraler Broschürenversand
Tel. 040 / 428 63 – 7778
E-Mail: publikationen@basfi.hamburg.de

SCHUTZBRIEF

GENEGEN WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

Sie sollten dieses Statement immer bei sich tragen, wenn Sie ins Ausland reisen. So können Sie Ihrer Familie eindeutig erklären, dass weibliche Genitalverstümmelung (FGM) in Deutschland eine Straftat ist, auf die eine Gefängnisstrafe steht.



WAS IST WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG (FGM)?

Weibliche Genitalverstümmelung oder FGM (Female Genital Mutilation) ist die vollständige oder teilweise Beschneidung der äußeren weiblichen Genitalien aus nicht medizinischen Gründen. Es ist eine Verletzung der Menschenrechte.

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG IST EXTREM GESUNDHEITSSCHÄDIGEND

FGM kann oft lebenslange schwere gesundheitliche Probleme nach sich ziehen. Mädchen können aufgrund dieser Praxis verbluten oder an einer Infektion sterben. Viele Frauen leiden ein Leben lang an Schmerzen und bleibenden körperliche und psychische Beschwerden, z. B.:

Schmerzen beim Wasserlassen und beim Geschlechtsverkehr, Inkontinenz, schwere Menstruationsprobleme sowie Infektionen der Blase und der Gebärmutter.

Weitere Folgen können auch sein:

Unfruchtbarkeit, Probleme bei der Geburt oder schwere Depressionen.

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG VERSTÖSST GEGEN INTERNATIONALES UND DEUTSCHES RECHT

FGM wird in Deutschland bestraft. Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt oder dies versucht, riskiert eine Gefängnisstrafe von bis zu 15 Jahren. Dies gilt auch dann, wenn der Tatort im Ausland liegt.

Die Eltern des Mädchens, die im In- oder Ausland ihr Kind einer Genitalverstümmelung unterziehen oder andere Personen dazu veranlassen, machen sich ebenfalls strafbar.

Die versuchte oder tatsächlich durchgeführte weibliche Genitalverstümmelung kann dazu führen, dass staatliche Institutionen die Tochter vorübergehend oder dauerhaft aus der Familie nehmen und die Eltern das Sorgerecht verlieren können.

Im Falle einer Bestrafung können Eltern, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, zusätzlich ihr Recht verlieren, vorübergehend oder dauerhaft in Deutschland zu leben.

Mädchen sollen behütet und geschützt vor jeglichem Missbrauch und Verletzung der körperlichen Unversehrtheit aufwachsen können. Es ist die Aufgabe des Staates dafür zu sorgen, dass Verletzungen dieser Kinder- und Frauenrechte geahndet werden.



Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration



Die Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz



Der Senator für Justiz



Der Senator für Inneres und Sport